Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
- örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen

gemäß Verteiler

Schwerin, 16. Oktober 2026

Nachrichtlich (ausschließlich per E-Mail):

- Kommunale Landesverbände M-V
- Landesjugendamt
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V
- Institut Lernen und Leben e.V.
- VKMK
- VPK M-V
- Landesverband für Kindertagespflege M-V
- Kita-Landeselternrat M-V
- Bildungsgewerkschaften

Rundbrief Nr. 7/2026

Inkrafttreten der Fünften Änderung des KiföG M-V und

Finanzierung Alltagshilfen ab 2027

Anlagen: Muster-Kooperationsvereinbarung,
Verwaltungsvorschrift Zuweisung Ganztagskoordination 2026-2027,
Erläuterungen zur VV Zuweisung Ganztagskoordination,
Anlage 1 zu Erläuterungen zur VV Zuweisung Ganztagskoordination,
Anlage 2 zu Erläuterungen zur VV Zuweisung Ganztagskoordination,
Runderlass Nr. 19/2026 des SM

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (5. ÄndG KiföG M-V) wurde am 2. Juli 2026 vom Landtag beschlossen und am 21. Juli 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Fundstelle: GVOBl. M-V 2026 Nr. 21 Seite 758). Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung in Kraft und enthält die im Folgenden dargestellten Änderungen zur vorherigen Fassung.

9700041843802

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise.

1. Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder

Der am 1. August 2026 in Kraft getretene Rechtsanspruch gilt unmittelbar auf bundesgesetzlicher Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Kind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Förderung im Umfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche (Unterrichtszeiten werden angerechnet). Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) regelt die Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ).

Die bewährte Struktur der Kooperation von Grundschulen und Horten sowie der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Horten wird beibehalten:

Für die tägliche Erfüllung des Rechtsanspruches nach dem SGB VIII beträgt die Zeit **vom Beginn des Frühhorts bzw. des Einsetzens der Aufsichtspflicht der Schule bis zum Ende der Hortbesuchs** mindestens acht Stunden. Die **Schülerbeförderung – auch zwischen Schule und Hort –** ist kein Teil des Rechtsanspruches und obliegt weiterhin der Verantwortung der Eltern.

Keine Pflicht: die Teilnahme am Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung ist freiwillig und beitragsfrei. Eltern entscheiden, ob und in welchem Umfang ihre Kinder das vorhandene Angebot in Anspruch nehmen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung garantiert eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden an allen fünf Wochentagen. Zusammengerechnet sind dies 40 Wochenstunden, auf die die Unterrichtszeiten angerechnet werden.

Die Grundschulen sind bereits heute verpflichtet, die in der Stundentafelverordnung festgelegte Stundenanzahl der Förderung abzusichern. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 decken sie dadurch bereits 22 Zeitstunden je Woche ab. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind es 25 und mehr Zeitstunden.

Im KiföG M-V sind alle Förderumfänge als **Wochenkontingente** festgelegt, die von den Eltern auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung mit den Einrichtungsträgern in Anspruch genommen werden können.

Nunmehr wird durch eine Erhöhung auf 18 Wochenstunden Hortförderung in den Jahrgangstufen 1 und 2 der **Rechtsanspruch von 40 Stunden** erreicht. In der Jahrgangstufe 3 und 4 wird durch die Unterrichtszeit der Schulen ein Umfang von mindestens 25 Wochenstunden abgedeckt, daher reicht der bisherige Teilzeit-Hortförderumfang von 15 Wochenstunden aus, um den Rechtsanspruch von 40 Wochenstunden zu erfüllen.

Weiterhin sieht das KiföG M-V einen **Förderumfang von bis zu 50 Wochenstunden** unter Anrechnung der Unterrichtszeiten vor, wenn Eltern einen über den Förderumfang

hinausgehenden Bedarf glaubhaft machen. Die öTdöJ gewähren dazu wie bisher einen Förderumfang von bis zu 30 Wochenstunden.

Die geltende Systematik der Wochenkontingente im KiföG M-V bleibt für alle Förderarten erhalten. Die konkrete **Verteilung der Betreuungszeiten** soll als ein bedarfsorientiertes Angebot nach § 6 Absatz 6 und 7 KiföG M-V ausgestaltet sein und wird einzelvertraglich zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Eltern vereinbart. Der öTdöJ hat den Auftrag, Eltern hierbei zu beraten und zu unterstützen (§ 8 Absatz 4 KiföG M-V).

Grundsätzlich können Eltern zum bewilligten Förderumfang bzw. zum Rechtsanspruch ohne bedarfsbezogene Erhöhung auf 50 Wochenstunden **zusätzliche Betreuungsstunden** auf eigene Kosten mit dem Träger vereinbaren.

Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 KiföG M-V dürfen Eltern jedoch erst dann finanziell herangezogen werden, wenn die Förderung nicht bereits durch andere Kostenträger beglichen wurde. Im Falle einer Bewilligung eines Wochenumfanges von 30 Wochenstunden ist das von dem Kind in Anspruch genommene Wochenkontingent zu ermitteln und nur für darüberhinausgehende Zeiten können **Mehrkosten** geltend gemacht werden.

Unabhängig vom Förderumfang kann der Träger der Einrichtung vertraglich dann eine finanzielle Entschädigung festlegen, wenn durch zu spätes Abholen die **allgemeinen Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten** werden und dadurch Mehrkosten entstanden sind.

1.1 Antragstellung und Bedarfsprüfung

Was muss vorliegen, um welchen Förderumfang für das Kind zu ermöglichen?

alle Nicht-Schulkinder

freier Betreuungsplatz in einer Einrichtung (Zusage bzw. Vertragsabschluss zwischen Eltern und Träger der Einrichtung)
Krippe/Kindergarten 20 Wochenstunden
Krippe/Kindergarten 30 Wochenstunden
Bedarfsanzeige ohne Nachweis von Arbeits- oder Wegezeiten und/oder anderen Gründen (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)
Krippe/Kindergarten 50 Wochenstunden
Antrag mit Nachweis von Arbeits- und Wegezeiten und/oder anderen Gründen

Kinder in der 2., 3. oder 4. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2026/2027

	freier Betreuungsplatz in einer Einrichtung (Zusage bzw. Vertragsabschluss zwischen Eltern und Träger der Einrichtung)
Schule mindestens ca. 20 Zeitstunden	**Hort Teilzeit 15 Wochenstunden**
Schule mindestens ca. 20 Zeitstunden	**Hort ganztags 30 Wochenstunden**
	Antrag mit Nachweis von Arbeits- und Wegezeiten und/oder anderen Gründen

Kinder in der 1. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2026/2027 (Rechtsanspruch)

	freier Betreuungsplatz in einer Einrichtung (Zusage bzw. Vertragsabschluss zwischen Eltern und Träger der Einrichtung)
Schule 22 + Hort 10 Wochenstunden	
Schule 22 + Hort 18 = Rechtsanspruch 40 Wochenstunden	
Bedarfsanzeige ohne Nachweis von Arbeits- oder Wegezeiten und/oder anderen Gründen	
Schule 22 + Hort 18 + zusätzlicher Bedarf = 50 Wochenstunden	
Antrag mit Nachweis von Arbeits- und Wegezeiten und/oder anderen Gründen	

1.1.1 Kinder ohne Rechtsanspruch (§ 7 Absatz 1 bis 3 KiföG M-V)

Beantragen Eltern für **Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die 2. bis 4. Jahrgangsstufe besuchen** (oder für Kinder mit Ausnahmeregelung der Jahrgangsstufe 5 und 6) erstmalig eine Hortförderung oder eine Anpassung der Hortförderung, gelten die Regelungen der vorherigen Fassung des KiföG M-V fort, die in den § 7 des KiföG M-V lediglich redaktionell angepasst übertragen worden sind.

Die Änderung der Paragrafen diente ausschließlich der Vereinheitlichung der Rechtssystematik und Klarstellung; weder Anspruchsvoraussetzungen noch bewilligungsfähige Bedarfe oder Nachweisepflichten haben sich verändert.

Die Eltern müssen gegenüber dem zuständigen öTdöJ für die Hortförderung, auch für **15 Wochenstunden**, Nachweise für den vorhandenen Bedarf vorlegen, um eine Bewilligung des Hortplatzes für den Vertragsschluss mit der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

Wird eine **Förderung** beantragt, muss beim öTdöJ eine Prüfung im Einzelfall erfolgen, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie abstellt. Anspruchsbegründende Faktoren für einen erhöhten Bedarf sind regelmäßig längere

Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sowie die Wegezeiten. Die Möglichkeit einer familieninternen Aufgabenverteilung (Bringen und Abholen) ist dabei in die Prüfung einzubeziehen. Andere Gründe, z. B. gesundheitliche Einschränkungen der Eltern, Pflegeverpflichtungen für Angehörige können ebenfalls berücksichtigt werden.

Während der Ferien ist der Förderbedarf auf Anforderung der Einrichtung/Kindertagespflegeperson fristgerecht anzuzeigen und durch Arbeits- und Wegezeitnachweise u. ä. auf zur Verfügung gestellten Formularen glaubhaft zu machen.

Bei einem erhöhten Bedarf kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien im Falle einer Bewilligung von 15 Wochenstunden um bis zu drei Stunden auf täglich bis zu acht Stunden und im Falle einer Bewilligung von 30 Wochenstunden um bis zu vier Stunden auf zehn Stunden täglich erhöht werden.

Die Ferienbetreuung hängt davon ab, ob die Eltern mit der Einrichtung/Kindertagespflegeperson eine Förderung in den Ferien vertraglich vereinbart haben bzw. die Einrichtung/Kindertagespflegeperson in den Ferien eine Förderung anbietet.

Ist den Eltern eine Glaubhaftmachung nicht möglich, können Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen die zum Förderumfang zusätzlich gewünschten Betreuungsstunden auf Kosten der Eltern anbieten.

1.1.2 Kinder mit Rechtsanspruch (§ 7 Absatz 4 bis 9 KiföG M-V)

Für **Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die 1. Jahrgangsstufe besuchen,** müssen die Eltern gegenüber dem öTdöJ für die Förderung im Rahmen des Rechtsanspruches bis zu 40 Wochenstunden einschließlich der Unterrichtszeit keine Nachweise vorlegen.

Je nach Regelung des zuständigen öTdöJ kann eine **Anzeige des Bedarfs beim öTdöJ** nötig sein, um eine Bestätigung des Rechtsanspruches für den Vertragsschluss mit der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

Unabhängig davon ist eine Absprache der Eltern mit dem Träger der Horteinrichtung bzw. der Leitung der Einrichtung, die das Kind besuchen soll, zunächst zur **Platzreservierung** und später für den **Vertragsabschluss** immer notwendig.

Wird eine **über 40 Wochenstunden hinausgehende Förderung** benötigt, ist ein Antrag bei zuständigen öTdöJ erforderlich. Stellt der öTdöJ nach Glaubhaftmachung durch die Eltern einen über den Rechtsanspruch hinausgehenden Betreuungsbedarf fest, wird ein Förderumfang von 50 Wochenstunden einschließlich der Unterrichtszeit bewilligt.

Regelfälle werden vom Landesgesetzgeber nicht vorgegeben. Bei einem geltend gemachten Bedarf von 50 Wochenstunden muss beim öTdöJ eine Prüfung im

Einzelfall erfolgen, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie abstellt. Anspruchsbegründende Faktoren für einen erhöhten Bedarf sind regelmäßig längere Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sowie die Wegezeiten. Die Möglichkeit einer familieninternen Aufgabenverteilung (Bringen und Abholen) ist dabei in die Prüfung einzubeziehen. Andere Gründe, z. B. gesundheitliche Einschränkungen der Eltern, Pflegeverpflichtungen für Angehörige können ebenfalls berücksichtigt werden.

Auch während der Ferien haben Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die 1. Jahrgangsstufe besuchen, den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung: Die mögliche Ferienbetreuung umfasst ebenfalls mindestens acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden). Die Pflicht zur Glaubhaftmachung eines erhöhten Bedarfs durch die Eltern entfällt für diesen Förderumfang. Wurde bedarfsbezogen ein höherer Förderumfang (50 Wochenstunden) festgestellt, bleibt es dabei, dass die Eltern einen auch in den Ferien erhöhten Bedarf glaubhaft machen müssen. Zudem wird mit der Einführung des Rechtsanspruches die Hortförderung nach der vierten Jahrgangsstufe um die Zeit der Sommerferien erweitert (erstmalig für die Sommerferien 2030).

Die Kindertageseinrichtungen sollen das Erholungsbedürfnis des Kindes durch die Festlegung von Schließzeiten oder die vertragliche Vereinbarung von Abwesenheitszeiten gewährleisten bzw. fördern können. Eine mit dem jeweiligen öTdöJ abgestimmte Schließzeit der Horte von insgesamt höchstens vier Wochen während der Schulferien, von denen höchstens drei Wochen aufeinanderfolgen dürfen, ist zulässig. Der Rechtsanspruch besteht auch während der Schließzeiten fort. Eine Notbetreuung ist gegebenenfalls durch die öTdöJ abzusichern.

2. Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit für Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren

Horte und Kindertagespflegepersonen kooperieren mit den Schulen als gleichberechtigte ganztägige Bildungsgemeinschaften und schließen hierzu Kooperationsvereinbarungen ab, die den Vorgaben der Frühkindlichen Bildungsverordnung und der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.

Neu ab dem Schuljahr 2026/2027 ist der **verpflichtende Abschluss einer in der Form vorgegebenen Kooperationsvereinbarung** (siehe Anlage Muster-Kooperationsvereinbarung). Sie ist verbindlich für jede Kooperation von Schule und Hort (§ 13 Absatz 2 Schulgesetz M-V sowie § 7a Absatz 1 KiföG M-V). Für diese neue Aufgabe benennen die Horteinrichtungen ab dem Schuljahr 2026/2027 pädagogische Fachkräfte für die Ganztagskoordination (GTK) und stellen ihnen zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung. Diese mittelbare pädagogische Arbeit steht insbesondere für die organisatorischen Aufgaben rund um die Erarbeitung

und Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung. Die Kooperationspartner werden in der KiDa M-V für jede Einrichtung erfasst.

Die Ausgaben für die GTK trägt das Land nach der Maßgabe des § 26 Absatz 11 KiföG M-V; die Verteilung wird jährlich per Verwaltungsvorschrift geregelt (siehe Anlage Kifö-GTK-VV 2026-2027 mit Erläuterungen und Anlagen, Veröffentlichung folgt). Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Mittel über den für sie zuständigen öTdöJ.

Im Schuljahr 2026/2027 stehen je GTK mindestens zwei Wochenstunden zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung. Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Übernahme der Funktion zwischen Fachkraft und Träger der Einrichtung ist erforderlich.

Das Land stellt keine zusätzlichen Mittel für die Weiterbildung der GTK zur Verfügung. Weiterbildungen mit pädagogischen Inhalten der Hortförderung sind Bestandteil der regulären Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte des Hortes und innerhalb des nach Landesrahmenvertrag empfohlenem und ggf. in individueller Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQEV) verhandeltem Fortbildungskontingent des beschäftigten Personals durchzuführen.

Mit dem **Modellprojekt „Big HuG – Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule“** wurde ein innovativer Ansatz geschaffen, der erstmals systematisch die Zusammenarbeit von Hort und Grundschule stärkt und gezielt zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung berät.

Als zentrale Anlaufstelle für alle, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Hort und Grundschule gemeinsam gestalten, unterstützt das Kompetenzzentrum landesweit mit Fachwissen, Beratung und Qualifizierung – ein richtungsweisender Schritt für die Qualität ganztägiger Bildung. Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Muster-Kooperationsvereinbarung ist ein Kernanliegen des Modellprojekts und kann von den Horteinrichtungen individuell nachgefragt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf dem Bildungsserver:
https://www.bildung-mv.de/kindertagesfoerderung/hortbetreuung/ganztagsbetreuung/

Auch **Kindertagespflegepersonen** haben im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern die Möglichkeit der Förderung von Kindern im Grundschulalter gemäß § 18 KiföG M-V. Ein besonderer Betreuungsbedarf nach § 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 SGB VIII kann auch für Kinder im Grundschulalter gegeben sein, wenn diese eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen Gruppe benötigen. Hierbei ist auf das Kinderwohl abzustellen. Auch ohne konkrete Diagnose kann die Betreuung in der Kindertagespflege für das Kind vorzugswürdig sein.

3. Erfassung der Anwesenheit von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Ab 2027 gilt eine verpflichtende digitale Erfassung von An- und Abwesenheitszeiten der Kinder durch die Träger. Damit wird eine Datengrundlage geschaffen, durch die zukünftig der Betreuungs- und Förderbedarf realistischer eingeschätzt und geplant werden kann. Eine technische Lösung hierfür befindet sich aktuell in der Vorbereitung. Es wird für die Übermittlung der Daten nach derzeitigem Planungsstand drei mögliche Wege geben:

- per Schnittstelle, die dann die unterschiedlichen Anbieter von Kita-APPs bedienen können müssen,
- per Web-Browser, d. h. die direkte Eintragung über die entsprechend zur Verfügung gestellte Webseite,
- per Datei-Upload, etwa als CSV-Datei.

Eine eigens für die Anwesenheitserfassung programmierte Kita-APP des Landes wird es nicht geben.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung der technischen Lösung ist aktuell noch nicht absehbar. Weitere Informationen wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach einem Termin mit dem umsetzenden Dienstleister Ende Oktober dieses Jahres zur Verfügung stellen.

4. Schrittweise Verbesserung der Betreuungsschlüssel durch Absenkung der Fachkraft-Kind-Verhältnisse, Erhöhung des Landesanteils

Das Land investiert durch die Absenkung der Fachkraft-Kind-Verhältnisse (FKV) in Krippen und Horten künftig pro Jahr zusätzlich mehr als 45 Millionen Euro in die qualitative Verbesserung der Kindertagesförderung und schafft so auch eine bessere Beschäftigungsperspektive für bis zu 1.500 Erzieherinnen und Erzieher. Damit begegnet das Land sinkenden Kinderzahlen und damit einhergehenden örtlichen Minderbedarfen an pädagogischem Personal. Darüber hinaus sollen Regionale Runde Tische in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit den Kommunen, Trägern, Gewerkschaften und der Arbeitsagentur dabei unterstützen, Perspektiven für Beschäftigte zu entwickeln, die auch im schulischen Bereich oder der Kinder- und Jugendhilfe gefunden werden können. Für den Ausbildungsabschluss „Staatlich anerkannten Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige“ werden Aufbauweiterbildungsmöglichkeiten entwickelt.

Ab Januar 2027 betreut und fördert eine Fachkraft in der Krippe durchschnittlich fünf Kinder (bislang 1:6), im Hort sind es ab August 2027 im Durchschnitt 21 Kinder (bislang 1:22). Bei der Umsetzung schaffen wir verlässliche Übergangsfristen, damit Kommunen und Träger ausreichend Zeit haben, zusätzliches Personal zu gewinnen und die notwendigen organisatorischen Anpassungen vorzunehmen. Bis zum

31. Juli 2029 kann das bisherige FKV Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und der Träger der Kindertageseinrichtung dies dem zuständigen öTdöJ im Vorfeld angezeigt hat.

<table>
<tr><th>Zeitrahmen</th><th>Finanzierung</th><th colspan="3">Fachkraft-Kind-Verhältnis</th></tr>
<tr><td></td><td>Landesanteil:</td><td>Krippe</td><td>Kindergarten</td><td>Hort</td></tr>
<tr><td>2026</td><td>55,22 %</td><td>1 : 6</td><td>1 : 14</td><td>1 : 22</td></tr>
<tr><td>ab Januar 2027</td><td>56,97 %</td><td rowspan="2">1 : 5</td><td rowspan="2">1 : 14</td><td></td></tr>
<tr><td>ab August 2027</td><td>56,97 %
+ Zuweisung</td><td>1:21</td></tr>
<tr><td colspan="5">2027 wird die Angemessenheit des Landesanteils auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2026 evaluiert.</td></tr>
</table>

Der **Landesanteil an den Gesamtausgaben** der Kindertagesförderung wird jeweils zum Ausgleich der durch die ganzjährig wirkende Verbesserung des FKV entstehenden Ausgaben erhöht (§ 26 Absatz 1 KiföG M-V). Im Jahr 2027 wird er bei 56,97 Prozent liegen, ab dem Jahr 2028 bei 57,20 Prozent.

Weil die Absenkung des FKV in Horten vom 1. August 2027 bis 31. Dezember 2027 unterjährig erfolgt, erhalten die öTdöJ eine **Zuweisung nach § 26 Absatz 12 KiföG M-V** (Gesamtvolumen: 2.315.510 Euro). Die Ausgaben für die Absenkung des FKV in Horten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 sind für diesen Zeitraum nicht Bestandteil der Ausgaben im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2. Die Zuweisung erfolgt in Form von zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 1. Juli 2027 und 1. Oktober 2027 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt werden. Die öTdöJ leiten 30,26 Prozent dieser Zuweisung an die Gemeinden weiter.

Den Trägern der Kindertageseinrichtungen wird zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Absenkung des FKV in Krippen nach § 26a Absatz 1 KiföG M-V bis längstens 31. Juli 2027 durch die öTdöJ eine pauschale Ausgleichzahlung gewährt, wenn die Absenkung in der LQEV noch nicht vorgesehen war.

5. Beitragsfreiheit für Familien von Kindern mit Behinderungen

Auch ist der Hort für Kinder mit Behinderungen nun vollständig beitragsfrei. Bei leistungsberechtigten Kindern mit Behinderungen werden im Rahmen der Hortbetreuung ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder nach § 35a SGB VIII als Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 112 SGB IX bewertet. Dies gilt sowohl in der Schulzeit als auch in den Ferien. Insofern erfolgte ein Runderlass des Ministeriums für

Soziales, Gesundheit und Sport M-V (SM) vom 16. Juli 2026 (Anlage Runderlass des SM Nr.19/2026).

6. Alltagshilfen

Seit dem Jahr 2021 fördert Mecklenburg-Vorpommern Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen. Die Personengruppe der Alltagshilfskräfte wurde zur Entlastung des pädagogischen Personals von nicht pädagogischen Aufgaben eingeführt. Seit dem vierten KiföG-Änderungsgesetz mit Wirkung vom 24. Mai 2024 ist es möglich, die Beschäftigung von Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen in die LQEV zwischen öTdöJ und Träger der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Darin kann jährlich bindend auf Grundlage der individuellen Gegebenheiten vor Ort festgelegt werden, ob und wieweit nicht pädagogisch arbeitendes Personal in den Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommt (ähnlich Hausmeister, Servicepersonal).

Alltagshilfen können weiterhin beschäftigt werden, sind jedoch nicht mehr zu 100 Prozent vom Land zu finanzieren. Das Land trägt im Rahmen der Gesamtausgaben nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V von den Ausgaben für Alltagshilfen 56,97 Prozent im Jahr 2027 und 57,22 Prozent ab dem Jahr 2028, sofern die jeweilige LQEV widerspiegelt, dass die Alltagshilfe in der Kindertageseinrichtung erforderlich ist. Die restliche Finanzierung erfolgt über den kommunalen Finanzanteil der Gemeinden und Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Eine Umverteilung auf die Eltern ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dietrich Schwarz
Abteilungsleiter Kindertagesförderung, allgemein bildende Schulen und Inklusion